Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Berg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Berg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
 - 4. Bloßes Ausrücken (Nr. 7)

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Berg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg vom 27.05.2014 sowie die Änderungssatzung vom 12.12.2015 außer Kraft.

Berg, 21.11.2017 **Gemeinde Berg**

Patricia Rubner

Erste Bürgermeisterin

Patricia Protes

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Berg von 10~% für

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	12,25 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,63 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	0,83 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
Verkehrsleitanhänger	1,12 Euro
Gefahrgutanhänger	1,23 Euro
Traktor Fendt	3,56 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,97 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet zum Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde bei jährlichen 45,53 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Berg von 10~% für

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	163,28 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	128,61 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	24,22 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
Verkehrsleitanhänger	8,50 Euro
Gefahrgutanhänger	6,97 Euro
Traktor Fendt	13,50 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA	6,80 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Berg von $10\ \%$ für

a)	Kettensäge	12,78 Euro
- (O	,
b)	Lüftungsgerät	20,77 Euro
c)	Mehrzwecksauger	16,63 Euro
d)	Tauchpumpe	13,29 Euro
e)	Trennschleifer	10,23 Euro
f)	Pressluftatmer incl. Atemschutzmaske	24,81 Euro
g)	Wärmebildkamera	30,90 Euro
h)	Notstromaggregat	50,00 Euro
i)	LKW-Rettungsplattform	12,00 Euro
j)	Stabilisierungssatz	10,48 Euro
k)	Gaswarnmessgerät	10,94 Euro
Fü:	r die Beseitigung von Insekten wird ein Pauschalpreis	

Für die Beseitigung von Insekten wird ein Pauschalpreis von	75,00 Euro,
für das Öffnen von Türen ein Pauschalpreis von berechnet.	50,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgesetzten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

13,70 Euro

b) einen sonstigen Bediensteten

13,70 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und für die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.